

# JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

**und Lagebericht**

für das Geschäftsjahr 2024

der

Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW),  
Eschweiler

ELEKTRONISCHE KOPIE

**NS<sup>+</sup>P**

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.506,43	0,00
II. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	49.000,00	49.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.294.036,19	1.452.159,58
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.525.537,97	85.948,13
3. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	1.119.208,65	1.015.608,56
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.082,23</u>	<u>332.272,35</u>
	13.965.865,04	2.885.988,62
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.745.223,63	2.454.637,62
	<u>16.766.595,10</u>	<u>5.389.626,24</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	34.000,00	34.000,00
II. Ausgleichsrücklage	192.020,00	0,00
III. Gewinnvortrag	0,00	4.678,29
IV. Jahresüberschuss	0,00	7.532,02
V. Bilanzgewinn	609.107,75	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.741.328,00	1.653.769,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>11.718.787,10</u>	<u>857.163,94</u>
	13.460.115,10	2.510.932,94
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.332,91	75.096,78
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 94.332,91 (Euro 75.096,78)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.358.155,66	2.706.010,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.358.155,66 (Euro 2.706.010,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	0,00	38.289,64
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 38.289,64)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>18.863,68</u>	<u>13.086,57</u>
- davon aus Steuern Euro 15.609,88 (Euro 11.570,18)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 18.863,68 (Euro 13.086,57)	2.471.352,25	2.832.482,99
	<u>16.766.595,10</u>	<u>5.389.626,24</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	33.562.485,19	36.419.636,39
2. sonstige betriebliche Erträge	4.622,54	366.320,13
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.344.931,09	35.916.672,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	400.210,55	248.218,34
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>150.507,98</u>	<u>311.771,83</u>
	550.718,53	559.990,17
- davon für Altersversorgung Euro 92.586,00 (Euro 279.601,86)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.411,59	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	388.338,08	249.869,29
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	597.826,00	21.131,00
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 597.826,00 (Euro 0,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>83.617,00</u>	<u>73.024,00</u>
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 83.617,00 (Euro 73.024,00)		
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>788.917,44</u>	<u>7.532,02</u>
<b>10. Jahresüberschuss</b>	788.917,44	7.532,02
11. Einstellungen in die Ausgleichsrücklage	192.020,00	0,00
<b>12. Vortrag auf neue Rechnung</b>	12.210,31	0,00
<b>13. Bilanzgewinn</b>	<u><u>609.107,75</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

### **A. Allgemeine Angaben**

Der ZEW, mit Sitz in Eschweiler ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Mitglieder des ZEW sind die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Euskirchen. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

§ 13 der Verbandssatzung bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung und für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebe gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden sind.

### **B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung sind für das Rechnungswesen des ZEW die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) anzuwenden. Die Vorschriften zur Bilanz (§ 22 EigVO NRW) nehmen direkten Bezug auf die diesbezüglichen Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, so dass die Bilanz nach § 266 HGB aufgestellt wird.

Die Eigenbetriebsverordnung ist durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, welches am 28. Februar 2024 verkündet wurde, rückwirkend auf den 31. Dezember 2023 geändert worden.

Der Jahresabschluss wird somit unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 268 bis 274a HGB) aufgestellt.

Der ZEW hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten Vorschriften aufgestellt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 800,00 Euro wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Verbandsmitglieder, Forderungen gegen verbundene Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Zur besseren Klarheit wurden analog nach § 42 Abs. 3 GmbHG die Positionen "Forderungen gegen Verbandsmitglieder" und "Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern" eingefügt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Unverzinsliche Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr werden mit dem abgezinnten Wert ausgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen sowie gegen Verbandsmitglieder erfüllen wie folgt das Kriterium der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten (§ 265 Abs. 3 Satz 1 HGB).

<u>Forderungen gegen Verbandsmitglieder</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
Stadt Aachen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	981.961
Kreis Düren	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	138
Kreis Euskirchen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	137.110
<b>Bilanzwert</b>		<b><u>1.119.209</u></b>

<u>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
AWA Entsorgung GmbH	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.525.379
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	159
<b>Bilanzwert</b>		<b><u>11.525.538</u></b>

<u>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</u>	<u>mitzugehörig zu</u>	<u>Betrag Euro</u>
AWA Entsorgung GmbH	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.358.156
<b>Bilanzwert</b>		<b><u>2.358.156</u></b>

### C. Erläuterungen zur Bilanz

#### Aktiva

##### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist.

Der ZEW ist im Geschäftsjahr 2024 an folgenden Unternehmen beteiligt:

AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler

nominal	€ 600.000,00 (93,75 %)
zwei Geschäftsanteile à	€ 300.000,00
Anschaffungskosten:	€ 24.000,00

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2024: Jahresüberschuss € 2.873.781,47

Eigenkapital zum 31.12.2024: € 27.299.717,33

Materis GmbH, Eschweiler

nominal	€ 25.000 (100 %)
25 Geschäftsanteile à	€ 1.000
Anschaffungskosten	€ 25.000

Ergebnis des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12.2024: Jahresüberschuss € 302.780,45

Eigenkapital zum 31.12.2024: € 1.037.611,84

### Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder i.H.v. T€ 1.119 betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren und dem Kreis Euskirchen, weitestgehend aus laufenden Entsorgungsleistungen des Abrechnungsmonats Dezember 2024.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Abrechnung aus der Nachkalkulation 2024 der AWA Entsorgung GmbH. Durch die ab dem Jahr 2024 geänderte Abrechnungssystematik werden die im Rahmen der Nachkalkulation der AWA Entsorgung GmbH ermittelten Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen jährlich gegenüber dem ZEW schlussabgerechnet. Die daraus resultierenden gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten werden ab 2024 als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Geldtransit	680	1.472
Kassenbestand	15.931	17.099
Guthaben bei Kreditinstituten	2.728.613	2.436.067
	<u>2.745.224</u>	<u>2.454.638</u>

### Passiva

#### Eigenkapital

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung mit Bezug auf § 9 Abs. 2 der EigVO NRW beträgt das Stammkapital des ZEW € 34.000,00 das von den vier Mitgliedskörperschaften zu jeweils einem Viertel aufzubringen ist. Das Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2024 €
StädteRegion Aachen	8.500,00
Kreis Düren	8.500,00
Stadt Aachen	8.500,00
Kreis Euskirchen	8.500,00
Stammkapital gesamt	<u>34.000,00</u>

Das Jahresergebnis beträgt 788.917 € und wird mit dem Gewinnvortrag sowie der Ausgleichsrücklage als Bilanzgewinn in Höhe von 609.108 € ausgewiesen. Der Bilanzgewinn setzt sich somit aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 788.917 €, der Einstellung in die Ausgleichsrücklage in Höhe von 192.020 € sowie dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 12.210 € zusammen.

Erstmalig wird im Jahr 2024 in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Unterposten im Eigenkapital gebildet. In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden, sondern werden über Umlagen finanziert. Ein aus den festgesetzten Umlagen nach Abzug der nicht gebührenansatzfähigen Aufwendungen aus diesem Bereich entstehender Jahresüberschuss ist gem. § 19a GkG NRW i.V. mit § 75 (3) GO NRW in der Bilanz in eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals einzustellen. Im Fall eines zukünftig entstehenden Jahresfehlbetrages aus diesem Bereich ist zu dessen Deckung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich.

### Rückstellungen

Für arbeitsvertraglich vereinbarte Versorgungszusagen waren auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 1.741 zu passivieren. Für die Bewertung dieser Rückstellungen dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln.

Als Bewertungsmethode diente das Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 5 %.

Nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW sind dabei die Bedingungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW zugrunde zu legen, was einer Bewertung entsprechend den Vorschriften nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) entspricht.

Durch die abweichende Bewertung für Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 GemHVO sind die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.

	Stand 01.01.2024	Verbrauch 2024	Auflösung 2024	Zuführung 2024	Verzinsung 2024	Stand 31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Pensionen	1.653.769,00	0,00	1.693,00	6.564,00	82.688,00	1.741.328,00
Sonstige	857.164,00	450.995,00	4.629,00	11.914.144,00	-596.897,00	11.718.787,00
	<u>2.510.933,00</u>	<u>450.995,00</u>	<u>6.322,00</u>	<u>11.920.708,00</u>	<u>-514.209,00</u>	<u>13.460.115,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückerstattungsverpflichtungen aus entgeltrechtlichen Vorschriften (T€ 11.558) und Abschlusskosten (T€ 27) sowie für Resturlaub (T€ 84).

Der Anstieg der Rückstellungen aus Rückerstattungsverpflichtungen nach KAG NRW resultiert aus der Umstellung der Abrechnungssystematik ab dem Jahr 2024 mit der AWA Entsorgung GmbH. Die im Rahmen dieser Abrechnung ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden mit dem ZEW schlussabgerechnet und fließen in die Nachkalkulation des ZEW ein. Die im Rahmen der Nachkalkulation des ZEW entstehenden Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden entsprechend der Vorschriften des KAG NRW in die Gebührenrechnung der Folgejahre einbezogen.

## Verbindlichkeiten

<b>Stand am 31.12.2024</b>	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.333	0	0	94.333
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.358.156	0	0	2.358.156
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	18.864	0	0	18.864
	<b>2.471.353</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.471.353</b>

<b>Stand am 31.12.2023</b>	Restlaufzeit			insgesamt €
	unter 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.097	0	0	75.097
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.706.010	0	0	2.706.010
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	38.290	0	0	38.290
Sonstige Verbindlichkeiten	13.087	0	0	13.087
	<b>2.832.484</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.832.484</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die AWA Entsorgung GmbH.

Keine der Positionen in den Verbindlichkeiten war durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

### D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung sieht § 23 der EigVO NRW die Gliederung nach handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften vor, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt wird.

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse (€ 31,4 Mio., Vorjahr € 34,4 Mio.) entfallen fast ausschließlich auf Entsorgungsgebühren.

### Mengen- und Tarifstatistik

Abfallart	2024		2023	
	Tonnen	Ø Gebühren	Tonnen	Ø Gebühren
Deponierung	1.447	84,10 €/t	1.447	82,22 €/t
Thermische Beseitigung	108.097	119,82 €/t	107.174	117,90 €/t
Vorbehandlung	71.582	129,09 €/t	64.766	126,01 €/t
Bioabfall	98.019	41,66 €/t	92.769	35,27 €/t

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (€ 32,3 Mio., Vorjahr € 35,9 Mio.) beinhalten Fremdleistungen für die Verbrennung, Deponierung und Kompostierung von Abfällen sowie die oben genannten Weiterbelastungskosten. Weiterhin sind die Kosten aus der Geschäftsbesorgung der AWA Entsorgung GmbH enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Rechts- und Beratungskosten (T€ 140; Vorjahr T€ 43), Fremdleistungen (T€ 49; Vorjahr T€ 42) und Beiträge (T€ 41; Vorjahr T€ 41).

### E. Ergänzende Angaben

Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten (§ 285 Nr. 7 HGB): 5,64

Gemäß § 11 der Satzung hat der ZEW zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist mit sieben Mitarbeitern besetzt. Ansonsten ist die AWA Entsorgung GmbH mit der Geschäftsbesorgung im kaufmännischen und technischen Bereich sowie mit der Unterstützung der Geschäftsstelle des ZEW beauftragt.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 Euro	2023 Euro
Löhne und Gehälter	399.771,48	248.218,34
Sozialversicherung	58.361,00	32.169,97
Zuf. Pensionsrückstellungen	73.423,09	269.966,28
Betr. Altersversorgung TVöD	19.162,91	9.635,58
	<u>550.718,48</u>	<u>559.990,17</u>

Steuerliche Angaben:

Der Zweckverband Entsorgungsregion West ist als juristische Person des öffentlichen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechend wurde am 29. November 2017 vom Finanzamt Aachen-Kreis für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ausgestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist der ZEW den Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systembetreibern hinsichtlich der Verwertung von Verpackungspapier beigetreten. Der ZEW begründet mit den Erträgen aus der Verwertung der Verpackungsanteile einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Verpackungspapierentsorgung/Duale Systeme“. Für diese Bereiche besteht Umsatzsteuer- und Ertragssteuerpflicht.

## F. Angabe zu den Organen des Verbandes

### 1. Der Verbandsvorsteher:

In der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2023 ist Herr Heiko Thomas (Stadt Aachen) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zum Verbandsvorsteher bestellt.

Der Verbandsvorsteher vertritt den ZEW gerichtlich und außergerichtlich.

### 2. Mitglieder der Verbandsversammlung:

#### Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen

Wolfgang Spelthahn, Düren, Landrat des Kreises Düren -Vorsitzender- (ab 1. Januar 2024 bis 8. November 2024)	236 €
Dr. Thomas Griese, Aachen, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten -Stellvertretender Vorsitzender-	472 €
Heiko Thomas, Beigeordneter Stadt Aachen	472 €
Susanne Lo Cicero-Marenberg, technische Dezernentin Aachen	472 €
Franz-Josef Kogel, Rentner, Aachen	354 €
Thomas Andraczek, Aachen, Marketing Manager	472 €
Hubert Antons, Düren, Geschäftsführer Taxi Antons	236 €
Heiner Berlipp, Alsdorf, Dipl.-Ing. Architekt, staatl. anerkannter Sachverständiger	236 €
Willi Bündgens, Eschweiler, Immobilienmakler	118 €
stellv. Landrätin Helga Conzen, Düren, Leiterin Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Düren-Eifel	472 €
Andrea Derichs, Aachen, Selbstständige Designerin	236 €
Wolfgang Goebbels, Herzogenrath, Rentner	472 €
Holger Kiemes, Aachen, Mathematisch-technischer Assistent/ Informatik IHK Aachen	472 €
Andreas Krischer; Düren, Unternehmensinhaber MP Next GmbH	354 €
Jonas Lenzen, Hürtgenwald, Wirtschaftsjurist Stadtwerke Köln Konzern	354 €
Kaj Neumann, Aachen, Student Wirtschaftsingenieurwesen	354 €
Henning Nießen, Aachen, Student der angewandten Geographie	236 €
Jürgen Schütz, Linnich, Angestellter	472 €
Hans Peter Schmitz, Jülich, Rentner	472 €
Dr. Heike Wolf, Aachen, Abteilungsleiterin	472 €
Christoph Allemand, Aachen, Architekt	118 €
Markus Ramers, Landrat des Kreises Euskirchen	- €
Leo Wolter, stellvertretender Landrat des Kreises Euskirchen	236 €
Daniel Rudan, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Kreis Euskirchen	236 €
Peter Schallenberg, Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität, Kreis Euskirchen	472 €
Hans Schmitz, Landesbeamter in Rente, Kreis Euskirchen	236 €
Manfred Manheller, Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Rechnungsprüfungsausschuss Kreis Euskirchen	472 €
Dipl.-Ing. Rudolf Huth, Geschäftsführer Bauunternehmung Bruno Klein	236 €
<b>Summe der Vergütungen in 2024</b>	<b>9.440 €</b>

Als stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung erhielten für die Teilnahme an den Sitzungen:

**Vergütung Teilnahme an Verbandsversammlungen**

Achim Blindert, Euskirchen, allgemeiner Vertreter des Landrats Kreis Euskirchen	472 €
Wolfgang Heller, Schleiden, Rechtsanwalt	118 €
Manfred Wirtz, Würselen, Physiotherapeut	236 €
Achim Grün, Linnich, Offizier der Bundeswehr a.D.	236 €
Frederik Schorn, Euskirchen, Angestellter im öffentlichen Dienst	118 €
<b>Summe der Vergütungen in 2024</b>	<b>1.180 €</b>

3. Transparenzgesetz NRW:

Als Folge des Transparenzgesetzes NRW wurde in die Gemeindeordnung NRW eine Veröffentlichungspflicht für die Bezüge von Gremien kommunaler Beteiligungsgesellschaften aufgenommen. Der Vorstandsvorsteher erhält keine Vergütung vom ZEW.

Im Jahr 2024 fanden vier ordentliche Sitzungen (01.03., 14.06., 10.10., 11.12.) statt.

**G. Öffentliche Zwecksetzung**

Der ZEW ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen werden. Der ZEW nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes wahr.

Es handelt sich somit um eine Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse. Der ZEW hat auch im Berichtsjahr die Aufgaben verantwortungsvoll und erfolgreich wahrgenommen, alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und für eine geordnete Entsorgung auf sehr hohem technischen Niveau gesorgt.

**H. Nachtragsbericht**

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres traten keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf, über die zu berichten wäre.

Eschweiler, den 31. März 2025

Heiko Thomas  
Verbandsvorsteher

**Anlagenpiegel**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	01.01.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
<b>I. Sachanlagen</b>												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	14.918,02	0,00	0,00	0,00	14.918,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	14.918,02	0,00	0,00	0,00	14.918,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00
	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.000,00	49.000,00
<b>Summe Anlagevermögen:</b>	<b>49.000,00</b>	<b>14.918,02</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>63.918,02</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>55.506,43</b>	<b>49.000,00</b>

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024**

### **I. Grundlagen des Zweckverbandes**

Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie die Kreise Düren und Euskirchen bilden den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der ZEW trägt die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung in dem von seinen Mitgliedern ganz oder teilweise übertragenen Aufgabenumfang. Der Umfang der ihm übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1- 4 der Verbandssatzung des ZEW.

Organe des ZEW sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende. Im Übrigen gibt es die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung).

Das Verbandsgebiet umfasst die 36 Städte und Gemeinden der dem ZEW angehörigen vier Gebietskörperschaften. In diesem 2.897 km<sup>2</sup> großen Entsorgungsgebiet in der südwestlichsten Region Nordrhein-Westfalens garantiert der Zweckverband die Entsorgungssicherheit für über 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger und steht für leistungsgerechte und stabile Abfallgebühren. Nach Maßgabe seiner Abfallsatzung gewährleistet der ZEW vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recycling sowie zur stofflichen und energetischen Verwertung aber auch letztendlich zur umweltgerechten Beseitigung von Abfällen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der ZEW hauptberuflich Bedienstete (Beamte, Angestellte) eingestellt, die die Geschäftsstelle bilden. Des Weiteren kann sich der ZEW ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Mit der operativen Erledigung eines großen Teils seiner Entsorgungsaufgaben hat der ZEW seine Tochtergesellschaft AWA Entsorgung GmbH (AWA) über einen Rahmenvertrag und zugehörige Einzelverträge beauftragt. Darüber hinaus besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ZEW und AWA. Die AWA als eine kommunale Entsorgungsgesellschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Anlagenbetrieb und Anlagenplanung nimmt u.a. den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen wie z.B. Biovergärungs- und Kompostierungsanlagen sowie Recyclinghöfen wahr.

Die Materis GmbH, 100 %ige Tochtergesellschaft des ZEW, übernimmt die Auslastung der für den ZEW errichteten und betriebenen Anlagen, soweit die für den ZEW vorgehaltenen Behandlungskapazitäten nicht für die Entsorgung der dem ZEW überlassenen Abfälle benötigt werden.

Für die Erledigung der übernommenen abfallrechtlichen Aufgaben werden entsprechende Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt dabei auf Basis der tatsächlichen Ist-Kosten. Auf der Grundlage des Zahlenwerks aus dem geprüften Jahresabschluss, erfolgt die Nachkalkulation, mit der die tatsächlich angefallenen Kosten für den Kalkulationszeitraum ermittelt werden.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

In die Gebührenkalkulation des ZEW fließen die von der AWA für deren Leistung berechneten Entgelte ein. Die Preise für diese Leistungen sind gemäß den zugrundeliegenden Verträgen nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen jährlich von der AWA Entsorgung GmbH gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West schlussabgerechnet. Die erste Spitzabrechnung der AWA Entsorgung GmbH betrifft daher die in 2024 erbrachten Leistungen.

## **II. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Bereits mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung, Wiederverwendung und damit die Ressourcenschonung nochmals in stärkerem Maße in den Fokus genommen. Nach Inkrafttreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) im Februar 2022, in dem die fünfstufige Abfallhierarchie jetzt auch auf Landesebene festgeschrieben ist, wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstrichen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, werden verschiedene Pflichten auferlegt, die den Wandel von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft weiter vorantreiben sollen.

Aufgrund der Verwertungsvorgaben LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) verpflichtet, weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die der thermischen Behandlung zugeführt werden, auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Der ZEW ist bestrebt, über die bisher getrennt gesammelten Wertstofffraktionen wie z.B. Altmetall, Altglas, Altholz, Alttextilien hinaus weitere Fraktionen für eine stoffliche Verwertung an den Wertstoffhöfen getrennt zu erfassen bzw. die Sammelstrukturen in Richtung getrennte Sammlung/schonende Sperrmüllsammlung zu beeinflussen. Neben der separaten Sammlung von Hartkunststoffen wurden rd. 776 t Matratzen aus den angelieferten kommunalen Sperrmüllanlieferungen aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt. Bei der Neuausschreibung der Altholzentsorgung Anfang 2024 wurde die stoffliche Verwertung des überwiegenden Teils des Stoffstroms verpflichtend vorgeschrieben. Außerdem wurden weitere Gebührenanreize für eine verstärkte Getrenntsammlung von Altholz der Kategorien Al-AIII geschaffen.

Da das LKrWG NRW vorgibt, dass bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung geschaffen werden sollen, wurde bereits im Jahr 2023 eine Lenkungsgebühr für Bio- und Grünabfälle eingeführt.

Die im Jahr 2023 vorgenommene deutliche Senkung der Leistungsgebühren für den Bioabfall und für kompostierbare Grünabfälle wurde auch im Jahr 2024 dem Grunde nach beibehalten, wenn auch mit den unten beschriebenen Anpassungen. Die nach wie vor niedrige Leistungsgebühr war geboten, um spürbare Anreize zu schaffen, einerseits die getrennt gesammelte Menge an Bioabfall für die Biovergärung/Kompostierung (und damit auch indirekt die Energiegewinnung) deutlich zu erhöhen. Andererseits sollte dadurch der relative hohe Nativ-Organik-Anteil im Restmüll, ca. 39 % (Literaturwert), der sich aufgrund seines Feuchtegehaltes merklich negativ auf den Verbrennungsprozess auswirkt, reduziert werden.

Gestiegene gesetzliche Anforderungen an Kompost und vermehrter Störstoffeintrag in den Bioabfall durch mangelhafte Abfalltrennung in den Haushalten werden künftig bei der Behandlung des Bioabfalls zu erheblichem Mehraufwand führen. Aussortierte Störstoffe vermisch mit erheblichen Anteilen Bioabfall wurden im Jahr 2024 der MVA zur thermischen Behandlung zugeführt.

Im Hinblick auf die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV werden weiterhin im Auftrag des ZEW alle kommunalen Bioabfallanlieferungen kontrolliert und bonitiert. Gemeinsam mit den Sammel-örE sind bis zum Jahr 2025 dringend weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bioabfallqualität voranzutreiben.

Deutlich veränderte Lenkungsgebühren für Bio- und Grünabfälle sollten Anreize für die Kommunen bzw. die Sammel-örE schaffen, noch vor dem Jahr 2025 wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Qualität der Biotonne spätestens bei der Einsammlung zu kontrollieren. Bislang haben erst wenige Kommunen Kontrollmechanismen wie z.B. sog. „WasteWatcher“ oder die Ausrüstung von Sammelfahrzeugen mit KI-basierten Detektorsystemen eingeführt.

Aufgrund der weiterhin hohen Verschmutzung der Bioabfallanlieferungen im Jahr 2023 und um die Ziele der novellierten BioAbfV einhalten zu können, wurde die Leistungsgebühr für Bio- und Grünabfälle zum 1.1.2024 erneut angepasst. Im Jahr 2024 wurden die Gebühren für Bio- und Grünabfälle entsprechend der Bonitierung gestaffelt, so dass nur noch die unverschmutzten und wenig verschmutzten Anlieferungen durch quersubventionierte Gebühren belohnt und die sehr stark verschmutzten Abfallanlieferungen entsprechend sanktioniert wurden.

## 2. Geschäftsverlauf

Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe der satzungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und dem Finanzplan) sowie eine detaillierte Gebührenkalkulation.

Die Auslastung der MVA war zu jeder Zeit gewährleistet. Die thermische Behandlung der dem ZEW überlassenen Abfälle war zu jeder Zeit gewährleistet. Die im Wirtschaftsplan der MVA geplante Durchsatzmenge von 360.000 t wurde um 46.360 t überschritten, rd. 51 % davon (208.934 t) lieferten ZEW und AWA.

Die Gebühreneinnahmen stellen sich für das Jahr 2024 wie folgt dar:

<b>Herkunft</b>	<b>Ist</b>	<b>Plan</b>	<b>ΔPL</b>
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	11.999.377 €	11.871.694 €	127.683 €
Stadt Aachen	9.199.368 €	8.903.800 €	295.568 €
Kreis Düren	7.350.422 €	7.443.985 €	-93.563 €
Kreis Euskirchen	1.914.852 €	2.036.559 €	-121.707 €
<b>Summe</b>	<b>30.464.019 €</b>	<b>30.256.038 €</b>	<b>207.981 €</b>

Die Gebühreneinnahmen basieren auf folgenden Mengen:

<b>Herkunft</b>	<b>Ist</b>	<b>Plan</b>	<b>ΔPL</b>
StädteRegion (o. Stadt Aachen)	103.463 t	98.535 t	4.928 t
Stadt Aachen	68.374 t	66.680 t	1.694 t
Kreis Düren	96.027 t	91.120 t	4.907 t
Kreis Euskirchen	11.282 t	12.000 t	-718 t
<b>Summe</b>	<b>279.146 t</b>	<b>268.335 t</b>	<b>10.811 t</b>

Im Verbandsgebiet blieben die Haus- und Sperrmüllmengen im Jahr 2024 im Vorjahresvergleich stabil.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt vor Berücksichtigung von Rückerstattungsverpflichtungen/ Inanspruchnahmen aus Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit einem Jahresergebnis von T€ 11.952 ab.

### **3. Personalentwicklung**

Im Berichtsjahr 2024 waren sieben hauptamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen beim ZEW angestellt. Bezogen auf die Vollzeitstellen waren im Jahr 2024 insgesamt 5,64 Arbeitnehmer/ innen beschäftigt.

Darüber hinaus bedient sich der ZEW der AWA Entsorgung GmbH in der Funktion eines beauftragten Dritten zur Erfüllung von Aufgaben auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages.

### **4. Lage**

#### **a) Ertragslage**

Die Umsatzerlöse im Jahr 2024 lagen mit insgesamt T€ 33.562 um 7,85 % unter dem Vorjahresniveau (T€ 36.420). Die Umsatzminderung erfolgt im Wesentlichen aus dem Herkunftsbereich der StädteRegion Aachen (T€ 12.256; Vj. T€ 12.469) und dem Kreis Düren (T€ 7.497; Vj. T€ 10.869), während die Umsatzerlöse aus dem Herkunftsbereich der Stadt Aachen (T€ 9.407; Vj. T€ 9.384) und dem Kreis Euskirchen (T€ 1.915 T€; Vj. T€ 1.524) gestiegen sind.

Bei der Betrachtung der Umsatzentwicklung sind allerdings die kalkulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (s.a. Ausführungen unter I.).

Da die Entsorgungsaufwendungen als wesentliche Kostenposition durch die mengenabhängige Abrechnung einen variablen Charakter haben und in der ZEW-Struktur mit dem Umsatz stark korrelieren, konnte es bisher i.d.R. beim Rohergebnis (T€ 1.217; Vj. T€ 503) nur zu geringen Planabweichungen und nicht zu großen Ausschlägen kommen.

Jedoch hat die Umstellung der Abrechnungssystematik ab dem Jahr 2024 mit der AWA Entsorgung GmbH nunmehr einen wesentlichen Einfluss auf die Planungen des ZEW. Die im Rahmen der Nachkalkulationen ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen der AWA Entsorgung GmbH werden mit dem ZEW schlussabgerechnet und fließen in die Nachkalkulation des ZEW ein.

Dadurch kann es nunmehr grundsätzlich zu Planabweichungen kommen, die im Rahmen der Nachkalkulation des ZEW und bei den Gebührenplanungen der Folgejahre nach den Vorschriften des KAG NRW zu berücksichtigen sind.

Da der ZEW seine Gebühren auf KAG-Basis kalkuliert, entstehen keine Gewinne aus dem operativen Geschäft. Umgekehrt kann es über mehrere Perioden gesehen nicht zu dauerhaften Verlusten kommen.

In der Gebührenkalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden. Diese Aufwendungen sind durch Umlagen der Verbandsmitglieder an den ZEW zu erstatten. Im Jahr 2024 wurden Umlagen i.H. von T€ 223 berücksichtigt. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in Höhe von T€ 31 lagen um T€ 192 unter den festgesetzten Umlagen. Gem. § 19a GkG NRW i.V. mit § 75 (3) GO NRW muss der hieraus entstehende Jahresüberschuss in der Bilanz in eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals eingestellt werden. Im Fall eines zukünftig entstehenden Jahresfehlbetrages aus diesem Bereich ist zur Deckung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich.

Vor Zuführung/ Inanspruchnahme der Rückstellung für Rückerstattungsverpflichtungen an die Bürger/-innen wies der ZEW damit ein Ergebnis in Höhe von T€ 11.952 aus.

Das außergewöhnlich hohe Jahresergebnis resultiert aus der Nachkalkulation der AWA Entsorgung GmbH, deren Überdeckung des Jahres 2024 erstmalig direkt mit dem ZEW abgerechnet wurde. Aus dieser Nachkalkulation ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt T€ 9.654 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer: 11.488 T€) für die Gebietskörperschaften ermittelt worden. Diese Kostenüberdeckung resultiert u.a. aus Beteiligungserträgen, Mehrerlösen aus der Deponierung, geringeren Instandhaltungsaufwendungen und Rechts- und Beratungskosten auf Ebene der AWA Entsorgung GmbH.

Auf Ebene des ZEW fielen geringere Kosten im Bereich der Beratungskosten (T€ 163) an, da eine geplante Hausmüllanalyse nicht im Wirtschaftsjahr durchgeführt wurde. Weiterhin lagen die Personal- und Fortbildungskosten um T€ 116 unter Plan, da einerseits die im Stellenplan hinterlegten Besoldungen derzeit noch nicht den tatsächlichen Besoldungen entsprechen und andererseits Krankengeldanspruch im Jahr 2024 im Angestelltenbereich bestand.

## **b) Finanzlage**

Die Finanzlage des ZEW ist weiterhin geordnet.

Da sich der ZEW zur Erfüllung von Aufgaben weitestgehend der AWA Entsorgung GmbH bedienen kann, ergeben sich für den Verband selbst keine nennenswerten Investitionen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden Investitionen in Höhe von T€ 15 getätigt.

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung des Finanzmittelfonds um T€ 291 auf nunmehr T€ 2.745.

Die Aktivitäten des Wirtschaftsjahres 2024 konnten aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden. Eine Aufnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich. Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Geschäftsjahres gesichert.

Entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat der ZEW das Recht, seine Aufwendungen in voller Höhe in die gegenüber den Abfallerzeugern / -besitzern zu erhebenden Gebühren einzubeziehen.

### c) Vermögenslage

Das Anlagevermögen ist von untergeordneter Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ZEW im Wesentlichen der AWA Entsorgung GmbH, an der er mehrheitlich beteiligt ist. Dort und in Tochtergesellschaften der AWA Entsorgung GmbH werden auch die Entsorgungsanlagen betrieben.

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 1.294; Vj. T€ 1.452), die aber aufgrund des strukturellen Umfelds des ZEW grundsätzlich überwiegend dem kommunalen Bereich zuzuordnen sind. Weitere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern bestehen in Höhe von T€ 1.119 (Vj. 1.016 T€) sowie gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 11.526 (Vj. 86 T€).

Die Zunahme der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ist auf die ab dem Jahr 2024 geänderte Abrechnungssystematik zurückzuführen. Die im Rahmen der Nachkalkulation der AWA Entsorgung GmbH ermittelten Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen werden jährlich gegenüber dem ZEW schlussabgerechnet. Die daraus resultierenden gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten werden ab 2024 als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen (bei der AWA Entsorgung GmbH als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern).

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen insgesamt in Höhe von T€ 2.452 T€ (Vj. T€ 2.819) gegenüber.

Die Rückstellungen (T€ 13.460; Vj. T€ 2.511) erhöhen sich um insgesamt T€ 10.949. Der Anstieg der Rückstellungen resultiert aus der Umstellung der Abrechnungssystematik ab dem Jahr 2024 mit der AWA Entsorgung GmbH. Die im Rahmen dieser Abrechnung ermittelten Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden mit dem ZEW schlussabgerechnet und fließen in die Nachkalkulation des ZEW ein. Die im Rahmen der Nachkalkulation des ZEW entstehenden Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen werden entsprechend der Vorschriften des KAG NRW in die Gebührenrechnung der Folgejahre einbezogen.

Erstmals wird im Jahr 2024 in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Unterposten im Eigenkapital gebildet. In der Gebührekalkulation dürfen Pensionen und Versorgungsleistungen für ehemals beim ZEW beschäftigte Beamte nicht angesetzt werden, sondern werden über Umlagen finanziert. Ein aus den festgesetzten Umlagen nach Abzug der nicht gebührenansatzfähigen Aufwendungen aus diesem Bereich entstehender Jahresüberschuss ist gem. § 19a GkG NRW i.V. mit § 75 (3) GO NRW in der Bilanz in eine Ausgleichsrücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals einzustellen. Im Fall eines zukünftig entstehenden Jahresfehlbetrages aus diesem Bereich ist zur Deckung die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich.

## **5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **5.1 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Bilanzielle Kennzahlen sind aufgrund des besonderen Status des ZEW sowie durch das rechtliche und strukturelle Umfeld nur von geringer Aussagekraft und für eine betriebswirtschaftlich-analytische Bewertung nur eingeschränkt verwendbar.

Im monatlichen Berichtswesen werden finanzielle Leistungsindikatoren fortlaufend analysiert. Hervorzuheben sind hier die Tonnagen bzgl. der angenommenen und entsorgten Abfallmengen und den daraus resultierenden Umsatzerlösen.

### **5.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

#### **Umweltschutz**

Die mit dem operativen Geschäft beauftragte AWA Entsorgung GmbH ist vertraglich verpflichtet, Entsorgungsanlagen gesetzes- und genehmigungskonform zu betreiben und erfüllt dies. Damit gewährleistet der ZEW eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung.

Als öffentlich-rechtlicher Entsorger ist der ZEW in der Pflicht, die 5-stufige Abfallhierarchie, insbesondere die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling vorrangig vor einer energetischen Verwertung oder der Beseitigung von Abfällen gemäß den Zielen der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen und voranzutreiben. Weiterhin muss der ZEW vor dem Hintergrund des Umwelt- und Klimaschutzes immer weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen, die in der MVA Weisweiler verbrannt werden, ausschleusen und einer stofflichen Verwertung zuführen. Darüber hinaus unterstützt die durch den ZEW beauftragte Abfallberatung der AWA, die Maßnahmen des ZEW durch Projekte und Kampagnen wie z.B. #wirfürBio – kein Plastik in die Tonne oder gegen Lebensmittelverschwendung sowie durch Bildungsprojekte in Kindergärten und Schulen.

### **III. Prognosebericht**

Aufgrund der Verwertungsvorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des LKrWG NRW und der Klimaschutzziele des Landes NRW ist der Zweckverband verpflichtet, stetig weitere Abfallfraktionen aus den Siedlungsabfällen auszuschleusen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Um einerseits vorgegebene Recyclingquoten erfüllen zu können und andererseits der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sind nicht unerhebliche Abfallmengen der Verbrennung und damit der MVA Weisweiler zu entziehen.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und die Übertragung der Sperrmüllmengen (ca. 12.000 t/a) zum 01.01.2022 und der Hausmüllmengen (ca. 35.000 t/a) zum 01.01.2025 auf den ZEW entsteht keine Lücke im Verbrennungskontingent von ZEW und AWA. Im Gegenteil, der ZEW kann sich weiterhin vorrangig der Erfassung von Wertstoffen mit zielführenden Maßnahmen und neuen Ideen zur Wiederverwendung/-verwertung dieser Stoffe annehmen. Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft. Beispielsweise sollen auf den Wertstoffhöfen/Entsorgungszentren im Verbandsgebiet zukünftig weitere Abfallfraktionen (z.B. Rigips, Matratzen) getrennt gesammelt werden. Außerdem ist der ZEW bemüht stoffliche Verwertungsmöglichkeiten für z.B. Mineralfaserabfälle und Altholz der Kategorie AIV zu finden.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Verbandsgebiet ist es notwendig, das Auslastungskontingent der AWA gem. § 2 (3) der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 07.04.2017 um weitere 17.500 t auf 203.500 t/a zu erhöhen. Entsprechend reduziert sich das Auslastungskontingent der EGN auf 156.500 t.

Durch die Novellierung der Kreislaufwirtschaftsgesetze ist die Überarbeitung der kommunalen Beratungsstrukturen im Allgemeinen und der Inhalte der Abfallberatung nun dringend geboten. Eine zielgruppengerechte Förderung des Wissens über Abfallvermeidung, Wiederverwendung und richtige Abfalltrennung ist wesentlich für eine nachhaltige Abfallwirtschaft. Deshalb soll beispielsweise im Bereich der Abfallpädagogik in den Kindergärten und Grundschulen weiterhin die Bewusstseinsbildung hin zu abfallvermeidenden Maßnahmen im Fokus stehen, mit dem Ziel der Veränderung des Konsumverhaltens. Schließlich bedeutet Abfallvermeidung gleichzeitig Klimaschutz. Jede Tonne Restmüll, die nicht entsteht, entlastet das Klima um ca. eine Tonne CO<sub>2</sub>.

Die teils umgesetzten, teils geplanten Maßnahmen zur Intensivierung der Getrenntsammlung von Wertstoffen zur stofflichen Verwertung, die schärferen Qualitätsvorgaben der BioAbfV an die eingesammelten Bioabfälle ab dem Jahr 2025 sowie das Konzept zur Optimierung der Bio- und Grünabfallverwertung im gesamten Verbandsgebiet und auch der Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW sollten im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) dokumentiert, das AWK fortgeschrieben werden.

Auf Basis der rechtlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen hat der ZEW einen Wirtschaftsplan und eine Gebührenkalkulation aufzustellen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres betragen T€ 33.562 (Vj. T€ 36.420). Aufgrund der kalkulatorischen Bedingungen (s.a. unter Nr. 1) erhält der ZEW seine Selbstkosten erstattet, die somit auch ihren Niederschlag in den Gebühren (Umsatzerlösen) finden. Es besteht dadurch eine Korrelation und korrespondierende Entwicklung zwischen den Entsorgungskosten (T€ 32.345; Vj. T€ 35.917) und den Umsatzerlösen (T€ 33.562; Vj. T€ 36.420).

Der Wirtschaftsplan 2025 weist Entsorgungskosten von T€ 40.634 und Umsatzerlöse von T€ 43.670 aus.

Grundlage der Plankosten sind die Kosten, die die AWA, gemäß ihres Wirtschaftsplans, dem ZEW im Jahr 2025 in Rechnung stellen wird. Diese Kosten fallen für die Erbringung von Entsorgungsleistungen an, mit denen der ZEW die AWA beauftragt hat.

Den Kostenplanungen der AWA liegen Mengenplanungen zugrunde, die auf Basis der Erfahrungen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung eventueller gesetzlicher und struktureller (z.B. Änderung von Sammelsystemen) Einflüsse entwickelt worden sind

Aufgrund der geänderten vertraglichen Regelungen zur Abrechnungssystematik zwischen ZEW und AWA erfolgt nunmehr wie oben beschrieben eine Schlussabrechnung der im Rahmen der Nachkalkulation bei der AWA ermittelten Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen gegenüber dem ZEW. Die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen werden als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Diese Forderungen oder Verbindlichkeiten müssen durch den ZEW neben seinen Über- oder Unterdeckungen in die Nachkalkulation des ZEW einbezogen werden. Die gesamte Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung wird nach den Vorschriften des KAG NRW gegenüber dem Gebührenzahler in die künftigen Gebührenkalkulation einbezogen.

Die oben beschriebenen kreislaufwirtschaftlichen Ziele in den nächsten Jahren stellen den ZEW vor die Herausforderung eine hochwertige Verwertung und Beseitigung bei Beibehaltung stabiler Gebühren sicherstellen zu müssen.

Zudem stellt die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar (hierzu s. auch Risikobericht), das durch den Einsatz der Bürgerrückstellungen minimiert werden kann.

Bei den Planungen für die Gebühren der Jahre 2025 und 2026 wurden bereits die Herausforderungen, wie unter anderem eine verstärkte stoffliche Verwertung von Altholz und die Planungen zum Bau einer neuen Vergärungsanlage miteinbezogen. Hier hat der ZEW künftig mit weiter steigenden Entsorgungskosten zu rechnen.

Durch den Einsatz der aktuellen KAG-Rückstellungen können diese Kostensteigerungen aus jetziger Sicht abgemildert werden. Die KAG-Rückstellungen werden somit gebührenmindernd eingesetzt.

Aktuell wurde für die Jahre 2025 und 2026 eine zweijährige Gebührenplanung aufgestellt. Hierbei wurden die bisherigen Bürgerrückstellungen in einem Forecast bis zum Jahr 2029 in die Überlegungen miteinbezogen. Für die künftigen Gebührenplanungen ab dem Jahr 2027 müssen die nun neu entstanden KAG-Rückstellungen aus dem Jahr 2024 nach den Vorschriften des KAG NRW bis Ende des Jahres 2028 gebührenmindernd eingesetzt werden.

#### **IV. Chancen- und Risikobericht**

##### **1. Risikobericht**

Der angelieferte kommunale Bioabfall weist weiterhin zum Teil sehr hohe Störstoffmengen auf. Der geforderte Kontrollwert von 1% Gesamtkunststoff bei Bioabfällen darf ab Mai 2025 nicht überschritten werden. Die Gefahr besteht, dass bei zu hoher Störstoffmenge eine Entfrachtung nicht in ausreichendem Maße durch technische Hilfsmittel in der Kompostierungsanlage erreicht wird und Bioabfallanlieferungen abgewiesen und zur Verbrennung gelenkt werden müssen.

Die Menge Bioabfall, die aufgrund eines solchen Grenzwertes nicht mehr der Kompostierung zugeführt werden dürfte sondern verbrannt werden müsste, würde deutlich steigen und auch der Biogasproduktion entzogen.

Die Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) stellt einerseits auch ein Risiko für die Verbrennungsentgelte des ZEW dar. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Siedlungsabfälle einen höheren Anteil an organischem Kohlenstoff im Verhältnis zum fossilen Kohlenstoff haben, dies ist bei den Gewerbeabfällen umgekehrt. Die zu entrichtende Abgabe nach dem BEHG beläuft sich für das Jahr 2024 auf 45 €/t fossiles CO<sub>2</sub>, in den Folgejahren ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Ab dem Jahr 2027 unterliegt die Abgabe keinem Höchstpreis im europäischem Zertifikathandel, hier wird aktuell vermutet, dass eine Tonne fossiles CO<sub>2</sub> über 100 € kosten wird.

Die Abgabe ist in die Gebühren mit einzubeziehen und verteuert zum Beispiel den Hausmüll im Jahr 2024 um 18,08 /t.

## 2. Chancenbericht

Im Hinblick auf sein strukturelles Umfeld befindet sich der ZEW nicht in einer klassischen Markt- oder Wettbewerbssituation, so dass er nur begrenzt auf seine Geschäftsentwicklung Einfluss nehmen kann. Daher können Chancen im inhaltlichen Sinne des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nur bedingt beschrieben werden.

Mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wird das Deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz an die neuen EU-Vorgaben aus dem Jahr 2018 angepasst. Die daraus resultierenden weitergehenden Anforderungen an Getrennterfassung von verwertbaren Stoffen, Wiederverwendung und Wiederverwertung werden als Chance betrachtet, die Abfallwirtschaft ökonomisch und ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Durch das BEHG werden ökonomische Anreize zur CO<sub>2</sub> Verminderung in den betrieblichen Abläufen geschaffen. Auch diese Entwicklung ist als Chance für den ZEW zu bewerten.

Es ist als Chance im Rahmen der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu betrachten, dass die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie auch dort sehr fokussiert wurde, mit der Folge einer Stärkung des Recyclings und Intensivierung der Verwertung. Die Anforderungen an eine getrennte Erfassung und anschließende Wiederverwertung sind demnach strenger.

Die sog. „Pflichtrestmülltonne“ für überlassungspflichtige Abfälle und eine deutlich bessere Trennung von Abfallgemischen aus Gewerbebetrieben bleibt weiterhin Tatbestand der GewAbfV. Auch die Betreiber von Sortieranlagen werden stärker zu einer hochwertigen Sortierung und Erhöhung der Verwertungsmengen angehalten.

Sie sind seit 01.01.2019 verpflichtet, gegenüber den Abfallerzeugern/-besitzern Erklärungen abzugeben, dass ihre Anlagen technisch den Anforderungen der GewAbfV entsprechen und die geforderte Sortierquote erreicht wird. Allerdings fehlt nach wie vor eine konsequente Überwachung durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden.

Durch den Beitritt des Kreises Euskirchen zum ZEW und der Übertragung der Aufgabe, Sperrmüll und Restabfälle zu entsorgen, wird das Kontingent von AWA/ZEW in der MVA nahezu vollständig ausgelastet werden. Wertstoffe, die den Abfällen mit dem Ziel der Wiederverwendung oder des Recyclings künftig entzogen werden, führen nicht zu Lücken in der Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazität. Für den Fall, dass die Verbrennungskapazitäten nicht durch die ZEW-Mengen allein ausgelastet werden können, trägt die 100%ige Tochter des ZEW, die Materis, zur vollständigen Auslastung der Verbrennungskapazitäten bei.

Derzeit wird von ZEW/AWA die Möglichkeit geprüft, mit Unterstützung durch das Förderprogramm „Kommune Zirkulär“ weitere Konzepte und Maßnahmen zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Das Förderangebot unterstützt die Kommunen, kreislauforientierte und ressourcenschonende Maßnahmen zu identifizieren und zu realisieren. Ziel des Angebotes ist es u.a., über die bereits bestehenden Ansätze der Kreislaufführung im Abfallsektor hinaus den Fokus insbesondere auf Abfallvermeidungsmaßnahmen zu legen.

Beispielsweise soll eine sog. Circular Economy Manager für zunächst 48 Monate beantragt werden, der ein Circular Economy Konzept flächendeckend für das gesamte Verbandsgebiet erstellt. In dem Konzept sollen alle, auch in den einzelnen Kommunen auf unterschiedlichen Ebenen und Themenschwerpunkten laufende Maßnahmen vernetzt, und mit neuen Abfallvermeidungs- und Ressourcenschonung-Maßnahmen ergänzt werden.

Weitere Fördertöpfe auch für die Disziplinen Klimaschutz und Grüne Energien sollen systematisch gesucht und ausgewertet werden.

### **3. Gesamtaussage**

Das rechtliche und kalkulatorische Umfeld des ZEW bedingt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht auftreten können. Das Kostendeckungsprinzip gewährleistet einerseits, dass dauerhaft keine Verluste auftreten, andererseits aber auch ein Gewinnstreben ausgeschlossen ist.

Es ist Interesse und Aufgabe des ZEW, Risiken zu vermeiden, die einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZEW haben.

Eschweiler, den 31. März 2025

Heiko Thomas  
Verbandsvorsteher

ELEKTRONISCHE KOPIE

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientier-

ten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 30. April 2025

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

(Siegel)

gez. Gatz  
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.